

1264/AB
vom 25.06.2025 zu 1194/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.343.778

Wien, am 25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Sebastian Schwaighofer hat am 25. April 2025 unter der Nr. **1194/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz verdeckter Ermittler gegen patriotische Gruppierungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- *Ist dem Ihrem Ressort dieser Vorfall bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wann hat die Einschleusung begonnen? (Es wird um eine möglichst detaillierte Darstellung ersucht.)*
- *Zu welchem Zweck wurden verdeckte Ermittler eingeschleust?*
 - a. *Gab es einen konkreten Anlassfall für die verdeckte Ermittlung?*
 - i. *Wenn ja, welchen?*
- *Haben die bisherigen Ermittlungen ergeben, dass diese Gruppierung verfassungsfeindlich oder extremistisch (im Sinne von Befürwortung von Gewaltanwendung) ist?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern? (Um eine detaillierte Begründung wird gebeten.)*
- *Welche Abteilung der DSN führte diese Ermittlungen durch?*
- *Hat die ermittelnde Behörde zum Zwecke der Einschleusung Ausweispapiere gefälscht?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

- *Wurden vergleichbare Methoden auch bei extremistischen oder gewaltbereiten Gruppierungen angewandt, die sich nicht als „patriotisch“ verstehen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche rechtlichen Grundlagen wurden für diese Operation herangezogen?*
 - a. *Welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen den Einsatz von V-Leuten in diesem Fall?*
 - b. *Wurde eine richterliche Genehmigung für die Maßnahme eingeholt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Befugnisse hatte der eingeschleuste Ermittler? (Bitte um eine umfassende Beschreibung der Befugnisse während solcher Einsätze)*
- *Wurden verdeckte Ermittler angewiesen, aktiv Einfluss auf die Gruppierung zu nehmen oder sie zu bestimmten Handlungen zu animieren?*
- *Welche personellen und finanziellen Ressourcen wurden für diese Operation aufgewendet?*
 - a. *Wie viele Beamte waren mit der Vorbereitung und Durchführung der Einschleusung befasst?*
 - b. *In welcher Höhe sind durch diese Maßnahme Kosten für den Steuerzahler entstanden?*
- *Welche internen Kontrollmechanismen bestehen für Einsätze verdeckter Ermittler?*
 - a. *Wer entscheidet über den Einsatz von V-Leuten in politischen Gruppierungen?*
 - b. *Gibt es eine parlamentarische oder gerichtliche Aufsicht über diese Maßnahmen?*
- *Gab es in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen verdeckte Ermittlungen in politische Gruppierungen nachträglich als rechtswidrig eingestuft wurden und dies zu disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen für beteiligte Beamte oder Verantwortliche geführt haben?*
 - a. *Wenn ja, wird um eine Aufschlüsselung nach Jahr, betroffener Gruppierung, Art des Verstoßes und den daraus resultierenden Maßnahmen ersucht.*
- *Wurde die politische Führung des Innenministeriums (Innenminister, Staatssekretär) über den Einsatz informiert?*
- *Gibt es eine interne Kosten-Nutzen-Analyse für solche Einsätze?*
 - a. *Wenn ja, wurde die verdeckte Ermittlung in diesem konkreten Fall als Erfolg gewertet?*

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozeßordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden.

Der Verfassungsschutz dient gemäß § 1 Absatz 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unter anderem dem Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit. Diesbezüglich sind die Bediensteten jedoch an die normativen Vorgaben und Grenzen durch die Gesetzgebung gebunden.

Der Einsatz verdeckter Ermittler ist in den oben angeführten Gesetzen geregelt und kann präventiv im sicherheitspolizeilichen Bereich gemäß Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz oder dem Sicherheitspolizeigesetz sowie im Rahmen strafprozessualer Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung erfolgen. Je nach Sachverhalt, sind die entsprechenden formellen Voraussetzungen einzuhalten, wobei dadurch auch stets die entsprechenden Rechtsschutzmechanismen gewahrt werden.

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer tiefergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erheblich erschwert oder in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht fällt.

Gerhard Karner

